

Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH (GKI)

Protokoll der Aufsichts- und Innkommission vom 16. März 2023

Datum: Donnerstag, den 16. März 2023

Zeitraum: 09.00-12.00 Uhr

Sitzungsort: Samnaun, Hotel Chalet Silvretta

Schweizer Delegation:

- | | |
|---------------------------|---|
| • Cedric Mooser (AK) | Bundesamt für Energie, Leiter der schweizerischen Delegation, Sitzungsleitung |
| • Peter Häni | Bundesamt für Energie |
| • Alberto Cramerli (AK) | Verfahrensleiter Kanton Graubünden |
| • Michelangelo Giovannini | stv. Verfahrensleiter Kanton Graubünden |

Österreichische Delegation

- | | |
|--------------------------|---|
| • Charlotte Vogl (AK) | Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), Leiterin der österr. Delegation |
| • Gunter Ossegger | Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) |
| • Markus Federspiel (AK) | Amt der Tiroler Landesregierung |
| • Kurt Kapeller (AK) | Amt der Tiroler Landesregierung |
| • Wolfgang Nairz | Amt der Tiroler Landesregierung |
| • Christoph Schramek | Amt der Tiroler Landesregierung |

GKI:

- | | |
|-------------------|-----------------------------------|
| • Giacom Krüger | Engadiner Kraftwerke AG, Direktor |
| • Thomas Höckner | TIWAG, Geschäftsführer GKI |
| • Michael Grimm | TIWAG, Geschäftsführer GKI |
| • Franz Gappmaier | Projektleiter GKI |
| • Gieri Caviezel | Juristischer Berater GKI |
| • Michael Mendel | Juristischer Berater GKI |
-



Tagesordnung

A. Sitzung der gemeinsamen Aufsichtskommission

- 1) Stand Baumassnahmen und Betrieb Kraftwerk sowie Umsetzung der beiderseitigen Bewilligungen: Information von GKI
- 2) Bericht aus der Begleitkommission
 - 2.1 Zwischenstaatliche Abstimmung
 - a) Zwischenstaatlich festzulegender Inbetriebnahmezeitpunkt
 - b) Weitere offene Abstimmungspunkte
 - Fischaufstieg
 - Sedimentmanagementkonzept und Schwallmanagementkonzept
 - 2.2 Kollaudation: Stand der Verfahren in der Schweiz und in Österreich
 - 2.3 Haftpflicht
 - 2.4 Unterschiedlicher Ablauf der Bewilligung/Verleihungen in Österreich und der Schweiz
 - 2.5 Information GKI: etwaiger Ausbau der nutzbaren Wassermenge von 75 auf 78m³/s

B. Innkommission

- 1) EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Hochwasserrichtlinie – Information der österreichischen Delegation über den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 und den Hochwasserrisikomanagementplan 2021
- 2) Stand des Informationsaustauschs über den Kraftwerksbetrieb bei Hochwasser am Tiroler Inn

C. Termin und Ort der nächsten Tagung

Zu TOP A.1: Stand Baumassnahmen und Betrieb Kraftwerk sowie Umsetzung der beiderseitigen Bewilligungen: Information von GKI

Das BFE begrüsst die Anwesenden.

GKI wird das Wort erteilt für die Präsentation betr. TOP A.1. GKI stellt in der Folge den Stand des Projekts dar (vgl. dazu Beilage Präsentationsunterlagen).

GKI teilt mit, dass der kommerzielle Betrieb/Regelbetrieb seit dem 24. Februar 2023 laufe.

Im Weiteren informiert GKI über Teilfertigstellungsanzeigen und Fertigstellungsoperete.

GKI informiert über die GKI-interne rechnerische Überprüfung der Hoheitsanteile.

Der Leiter der Schweizer Delegation weist darauf hin, dass die Bestimmung der Hoheitsanteile der beiden Staaten keine privatrechtliche, sondern eine völkerrechtliche Angelegenheit darstellt, soweit im Staatsvertrag geregelt.

Zu TOP A.2: Mitteilungen aus der Begleitkommission

2.1 Zwischenstaatliche Abstimmung

a) Zwischenstaatlich festzulegender Inbetriebnahmezeitpunkt

Der geplante Beginn des Regelbetriebs bzw. des kommerziellen Betriebs wurde von GKI zunächst für November 2022 vorgesehen und dann auf Januar und anschliessend auf Februar 2023 verschoben.

An der Begleitkommissionssitzung wurde GKI i. Z. m. mit der Festlegung des Inbetriebnahmezeitpunkts aufgefordert, innert 30 Tagen nach dem Zeitpunkt des Beginns der kommerziellen Nutzung einen Bericht einzureichen. Dieser Bericht soll Auskunft geben über den Ablauf des Prozesses bis zur Inbetriebnahme. Der Bericht soll darlegen, weshalb bzw. ab welchem Zeitpunkt aus Sicht von GKI der Beginn der kommerziellen Nutzung / des Regelbetriebs bzw. die dauernde Stromabgabe vorliegt. Der Inbetriebnahmezeitpunkt wird retrospektiv festgelegt. Unter Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 der Bundeskonzession, soweit die Schweizer Seite betreffend.

Wie oben bei TOP A.1 festgehalten, teilt GKI mit, dass der Regelbetrieb/kommerzielle Betrieb am 24. Februar 2023 aufgenommen wurde.

b) Weitere offene Abstimmungspunkte

Fischaufstieg

An der Begleitkommissionssitzung wurde die Inbetriebnahme der Fischaufstiegsanlage (FAA) sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. Prüfgutachter diskutiert. Nachdem die FAA für den 24. Februar 2023 geplant war, verzögerte sich im Nachgang der Begleitkommissionssitzung die FAA-Inbetriebnahme der FAA leicht. Die FAA ist seit März 2023 in Betrieb.

Sedimentmanagementkonzept und Schwallmanagementkonzept

Hinsichtlich Sedimentmanagementkonzept und Schwallmanagementkonzept stellte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen der Konsultation zur Kollaudation verschiedene Anträge.

Betr. Sedimentmanagementkonzept stellte das BAFU folgenden Antrag: *«Die Betriebspraxis ist so auszurichten, dass die bei der Stauwurzel anfallende Geschiebefracht jährlich zumindest teilweise durch die Fassungsanlage durchtransportiert wird.»*

Die vom BAFU geforderten Massnahmen wurden im Jahr 2022 vom BFE und dem Kanton als kompatibel mit der Schweizer Konzession / Baubewilligung erachtet. Das Land Tirol teilte im 2022 nach Konsultation der Prüfgutachter für „Kraftwerks- und Wasserbau“ sowie „Gewässerökologie, Fischerei“ mit, dass seitens der österreichischen UVP-Behörde keine Einwände gegen die Anträge des BAFU bestehen. GKI wurde an der Begleitkommissionssitzung über diese Einschätzungen orientiert.

Die UVP-Behörde teilt in der Aufsichtskommissionssitzung mit, dass betr. BAFU-Anträge keine Widersprüche mit den österreichischen Nebenbestimmungen bestehen. Das Land Tirol teilt mit, dass das bestehende Sedimentmanagementkonzept von der UVP-Bewilligung in Österreich abgedeckt ist und in diesem Rahmen ohne weitere Verfügung umgesetzt werden darf.

Das BFE erklärt, dass auf eine Anpassung des Sedimentmanagementkonzepts verzichtet wird, aber in der Spülbewilligung die BAFU-Auflage verfügt werden wird. Das BAFU wird informiert.

GKI ist in der Sache mit der Auflage einverstanden.

GKI weist auf die aus ihrer Sicht vorliegende Dringlichkeit betr. Spülbewilligung hin.

2.2 Kollaudation: Stand der Verfahren in der Schweiz und in Österreich

In der Schweiz wurde GKI vom BFE im November 2022 zur Einreichung des Fertigstellungsoperates bis Ende Dezember 2022 aufgefordert. Die Frist wurde anschliessend bis Ende April 2023 verlängert. Am 1. März 2023 wurde die Frist zur Einreichung des «Schweizer» Fertigstellungsoperates bis zum 31. Mai 2023 verlängert. Dadurch kann das vollständige Fertigstellungsoperat auf einmal eingereicht werden.

In Österreich wurde die erste Teilfertigstellungsanzeige fristgerecht eingebracht.

2.3 Haftpflicht

I. Z. m. der Frage des anwendbaren Rechts trat in der Schweiz die Frage auf, ob die GKI den Art. 35 Abs. 3 der Schweizer Konzession korrekt erfüllt. Art. 35 Abs. 3 der Konzession sieht vor, dass GKI eine Haftpflichtversicherung bei einem anerkannten Versicherer abzuschliessen habe. Weil unklar ist, ob diese Pflicht erfüllt wird, wurden GKI schriftlich verschiedene Fragen gestellt.

Mit E-Mail vom 17. Februar 2023 informierte GKI das BFE über die Ergebnisse der Abklärungen. Weil für das BFE weiterhin Fragen hinsichtlich der genügenden Haftpflichtversicherung für das schweizerische Territorium offen sind, wurde GKI im März 2023 mit ergänzenden Abklärungen beauftragt.

Die Sitzungsteilnehmer nehmen dies zur Kenntnis.

GKI kündigt an, dass die Abklärungen laufen, dass aber eine Fristverlängerung für die Einreichung der Antworten an das BFE erforderlich ist.

2.4 Unterschiedlicher Ablauf der Bewilligung/Verleihungen in Österreich und der Schweiz

Der Kanton Graubünden teilt mit, dass bekanntlich im innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren durch den Entscheid des Umweltsenats vom 05.12.2012 für die österreichische Seite das Wassernutzungsrecht des Inn im Grenzgebiet Schweiz-Österreich auf den 31.12.2074 befristet wurde, und zwar ohne Anhörung der Schweiz. Die mit der österreichischen Seite vorgängig abgestimmte schweizerische Konzession wurde hingegen gemäss Art. 4 Abs. 2 auf 80 Jahre festgelegt und dauert somit bis zum Jahre 2103, wenn man das Datum der Inbetriebnahme des Kraftwerks berücksichtigt.

Mit Bezug auf diese zeitliche Diskrepanz wurden u.a. auch diplomatische Noten zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten ausgetauscht. Die Kernfrage, was bei Ablauf der österreichischen Bewilligung im Jahre 2074 geschehen soll bzw. wird, wurde allerdings in diesem Zusammenhang nicht entschieden. Seitens Österreich wurde zwar die Möglichkeit einer Wiederverleihung in Aussicht gestellt, jedoch unter Beachtung des dannzumaligen österreichischen Rechts. Weitere Details hierzu finden sich im Protokoll der Begleitkommission vom 24.01.2023 aufgeführt (Ziff. 6.1), auf die verwiesen wird. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission mit Mail des BFE vom 28.02.2023 zur Information zugestellt worden.

Der Kanton Graubünden teilt mit, dass die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der GKI rechtskräftig erteilte Konzession verschafft der Konzessionärin nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohl erworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. Nach schweizerischem Recht kann das einmal verliehene Nutzungsrecht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden (Art. 43 WRG). Für den Kanton Graubünden und für die Gemeinde Valsot ist die 80-jährige Laufzeit als wesentlicher Bestandteil der Schweizer Konzession deshalb nicht verhandelbar, falls man im Hinblick auf den Ablauf der österreichischen Bewilligung eine Kürzung der Schweizer Konzession beabsichtigen

wollte. Nach Auffassung des Kantons wird es zu gegebener Zeit an der österreichischen Seite liegen, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, um die ursprüngliche Abgleichung mit der Schweizer Konzession zu erzielen und das Verleihungsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen 80-jährigen Laufzeit im heutigen Nutzungsumfang fortzuführen.

Das Bundesministerium nimmt die Angaben des Kantons zur Kenntnis. Zu den Inhalten eines Wiederverleihungsverfahrens können aber zurzeit keine Festlegungen getroffen werden.

2.5 Information GKI: etwaiger Ausbau der nutzbaren Wassermenge von 75 auf 78m³/s

GKI informiert, dass sich herausgestellt hat, dass die Anlage leistungsstärker sei als zuvor gedacht und die Ausbauwassermenge daher grundsätzlich von 75 m³/s auf 78 m³/s erhöht werden könnte. Es ist aber noch nicht klar, ob ein entsprechender Antrag gestellt werden soll. Es wird zurzeit GKI-intern evaluiert, wie hier weiter vorgegangen werden soll.

Der Kanton weist darauf hin, dass in der Schweiz für einen solchen Antrag ein Verfahren auf Konzessionsänderung erforderlich ist.

Die österreichische Seite weist darauf hin, dass für den Antrag eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Zu TOP B.1.: EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Hochwasserrichtlinie – Information der österreichischen Delegation über den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 und den Hochwasserrisikomanagementplan 2021

Die österreichische Delegation informiert darüber, dass im Mai 2022 der 3. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan – NGP 2021 und der 2. Hochwasserrisikomanagementplan – RMP 2021 veröffentlicht wurden. Der NGP 2021 ist unter <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html>, der RMP 2021 unter (<https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wisa/hochwasserrisiko/risikomanagementplan.html>) einsehbar.

Der NGP ist eine generelle Planung, in der alle sechs Jahre die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen dargestellt wird. In dieser Planung sollen aufbauend auf einer allgemeinen Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten, einer zusammenfassenden Darstellung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer, sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung die zu erreichenden Erhaltungs- und Sanierungsziele für die Gewässer sowie die Maßnahmenprogramme, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, festgelegt werden. Die Planungsmaßnahmen dienen zur Erhaltung und Erreichung eines guten Zustands bzw. guten Potentials der Gewässer.

Im NGP 2021 werden – nach den NGP 2009 und 2015 – die Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm für die Planungsperiode 2022 bis 2027 aktualisiert.

Auf Grundlage der vorläufigen Risikobewertung sowie der Gefahren- und Risikokarten werden Ziele und Maßnahmen für ein integriertes Hochwasserrisikomanagement gemeinsam mit den relevanten Fachbereichen und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geplant. Der Hochwasserrisikomanagementplan, in welchem angemessene Ziele zur Risikoreduktion definiert und Maßnahmen und deren Rangfolge zur Zielerreichung festgelegt werden, stellt den weiteren Planungsschritt dar.

Für die laufende Planungsperiode wurden 416 Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko ausgewiesen, welche die Grundlage für die folgenden Bearbeitungsschritte (Erstellung von Gefahren- und Risikokarten, Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen) darstellen. Das übergeordnete Ziel ist, durch nachhaltige Managementmaßnahmen das Hochwasserrisiko – vor allem in diesen Gebieten von Österreich – zu reduzieren.

Der Vertreter der Wasserwirtschaftlichen Planung beim Amt der Tiroler Landesregierung stellt die im NGP 2021 für Tirol relevanten Maßnahmen, u.a. zur Reduktion der Schwall/Sunkbelastung dar.

Die ökologischen Zustände bzw. Potentiale der Fließgewässer im Bundesland Tirol sind vor allem durch hydromorphologische Belastungen gekennzeichnet. Hierunter fallen Beeinträchtigungen der Morphologie durch z.B. Schwallwasserbauten, hydrologische Belastungen durch Restwasserstrecken sowie Schwall / Sunk, aber auch Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit für die Fischfauna aufgrund von Querbauwerken oder Wehranlagen.

Hinsichtlich chemische-physikalische Belastungen an den Tiroler Fließgewässern besteht kein Handlungsbedarf.

Weiteres befinden sich alle Tiroler Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen und qualitativen Zustand, womit auch hier kein Handlungsbedarf besteht.

Für die Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 sind im Wesentlichen hydromorphologische Maßnahmen – Restwasserabgabe, Herstellung der Durchgängigkeit für die Fischfauna und morphologische Maßnahmen - vorgesehen

Bis zum Jahr 2027 ist geplant im Bundesland Tirol an 48 Wehranlagen ein entsprechendes Restwasser/Dotierwasser abzugeben, an 15 Wehranlagen Fischaufstiegsanlagen zu errichten und 38 Querbauwerke hinsichtlich der Fischpassierbarkeit umzubauen.

Hervorzuheben ist, dass im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 ein verstärkter Fokus auf die Umsetzung von morphologischen Maßnahmen gelegt wird. Hierbei wird an 9 Schwerpunktgewässern Synergieeffekte aus Hochwasserschutz-Projekten, GE-RM Projekten und Instandhaltungs-Projekten genutzt, um morphologische Maßnahmen wie z.B. Aufweitungen, Herstellung von Seitenarmen, Strukturverbesserungen oder Anbindung von Seitenzubringern umzusetzen.

Bezüglich der Schwall / Sunk – Sanierung soll basierend auf Studien wie SuREmMA, SuREmMA+ und ÖkoReSch bis zum Jahr 2024 seitens der Energieversorgungsunternehmen Machbarkeitsstudien erstellt werden. Darauf aufbauend sollen konkrete Schwall / Sunk – Sanierungsmaßnahmen erarbeitet werden.

Nationaler Hochwasserrisikomanagement 2021 in Tirol

Im Rahmen des 2. nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 wurden für 89 potentiell signifikante Risikogebiete (APSFR) Maßnahmenkonzepte erstellt, die zur Erreichung der Ziele des Hochwasserrisikomanagements beitragen sollen.

Die Anzahl der APSFR hat sich dabei seit dem 1. Risikomanagementplan in Tirol um 7 Gebiete reduziert, was einer Reduktion der betroffenen Gewässerstrecken von 371,3 km auf 322,3 km (- 13%) entspricht. Die Anzahl der potentiell direkt oder indirekt Betroffenen in den Tiroler Risikogebieten beträgt immer noch rund 250.000 (Haupt- und Nebenwohnsitze sowie Beschäftigte).

Für die Maßnahmenplanung standen insgesamt 36 Maßnahmentypen mit folgender Zielsetzung zur Verfügung,

- Vermeidung neuer Risiken (Gefahrenzonenplanung, hochwasserbewusste Raumordnung, Gewässeraufsicht, Instandhaltung und Pflege, etc.),
- Verringerung bestehender Risiken (lineare Schutzmaßnahmen, technische Rückhalteanlagen, Objektschutzmaßnahmen, etc.),
- Verbesserung der Bereitschaft und Bewältigungsfähigkeit (Hochwasserprognose und Warnsysteme, Katastrophenschutzpläne und -übungen, Sofortmaßnahmen und Instandsetzung, etc.) oder
- Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins (Information, Beteiligung, Bildung, etc.).

Die Maßnahmenplanung beinhaltet Maßnahmen aus den Bereichen Wildbach- und Lawinenverbauung, Bau- und Raumordnung, Forst- und Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Katastrophenschutz sowie Wasserkraft, etc.

Der Kanton orientiert auf Nachfrage über den Stand der Arbeiten betr. Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die erarbeiteten Dokumente sind öffentlich (der Link wurde per E-Mail an das Bundesministerium und das Land Tirol versendet).

Zu TOP B.2.: Stand des Informationsaustauschs über den Kraftwerksbetrieb bei Hochwasser am Tiroler Inn

Das Land Tirol teilt mit, dass es vom BFE die Angaben zu den Kontaktpersonen erhalten hat und im Frühjahr 2023 ein Fachaustausch geplant ist.

Zu TOP C.: Ort und Zeit der nächsten Tagung

Es wird festgelegt, dass die nächste Sitzung der gemeinsamen Aufsichtskommission und der Innkommission am 13./14. März 2024 in Österreich stattfinden wird. Der Ort wird noch gesondert bekanntgegeben.

Für die schweizerische Delegation:



Cédric Mooser

Für die österreichische Delegation:



Charlotte Vogl

Beilage:

- Präsentation GKI zu TOP A.1
- Präsentation Land Tirol zu TOP B.1